



Studiengang	<b>Betriebswirtschaft</b>
Fach	<b>Wirtschaftsprivatrecht – Vertiefung (Wahlpflichtkomplex II)</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>BW-WPW-P11-050409</b>
Datum	<b>09.04.2005</b>

**Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:**

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtführenden **zur Verfügung gestellte Papier** und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem **Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer**. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten **zweifelsfrei lesbaren Schrift** abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden **andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche** festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.

Die Klausur enthält zwei Aufgabenblöcke. In Aufgabenblock A bearbeiten Sie bitte **beide** Fälle. In Aufgabenblock B haben Sie eine **Wahlmöglichkeit**: Bitte bearbeiten Sie hier **5** der **6** Aufgaben. Wenn Sie alle Fragen beantworten, wird Aufgabe 6 nicht bewertet.

<b>Bearbeitungszeit:</b>	120 Minuten
<b>Aufgabenblöcke:</b>	-2-
<b>Höchstpunktzahl:</b>	-100-

<b>Hilfsmittel:</b>
<b>BGB, HGB, GmbHG, AktG</b>

**BEWERTUNGSSCHLÜSSEL**

Aufgabe	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: <b>Wahlmöglichkeit</b> - 5 von 6 Aufgaben						Σ
	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte	25	25	10	10	10	10	10	10	100

**NOTENSPIEGEL**

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 – 95	94,5 – 90	89,5 – 85	84,5 – 80	79,5 – 75	74,5 – 70	69,5 – 65	64,5 – 60	59,5 – 55	54,5 – 50	49,5 – 0

**Aufgabenblock A****50 Punkte****Bearbeiten Sie bitte beide Fälle!****Fall 1****25 Punkte**

Die ehemaligen BWL-Studenten X, Y und Z vereinbaren bei ihrem Treffen am 30.04.04 per Handschlag die Gründung einer Immobilien GmbH. Die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages sollte bereits am 25.05.04 erfolgen. Um bis dahin alles Erforderliche in die Wege zu leiten, wird Z von X und Y bevollmächtigt, einen Firmenwagen zu kaufen. Daraufhin schließt Z in Vertretung der Gesellschafter mit V einen Kaufvertrag über einen Jahreswagen vom Typ VW „PASSAT“ zu einem Preis von 19.500,- € ab.

Die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages findet wie geplant am 25.05.04 statt. Nach dem Gesellschaftsvertrag soll Z, dessen Einlage den Großteil des 32.000,- € hohen Stammkapitals der GmbH bildet, alleiniger Geschäftsführer sein.

Da sich Z von einer ausgeklügelten Werbestrategie volle Auftragsbücher erhofft, schließt er am 15.06.04 im Namen der Gesellschaft mit dem Werbefachmann W einen Werbevertrag über 5.000,- € ab, der eine Dienstleistung zum Gegenstand hat.

Am 01.07.04 wird die XYZ-Immobilien GmbH in das Handelsregister eingetragen. Daraufhin verlangen V und W nach ordnungsgemäßer Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nunmehr Zahlung von 19.500,- € bzw. 5.000,- €. Beide wollen daher wissen, wer als Anspruchsgegner dafür in Frage kommt und welche Haftungsmassen zur Verfügung stehen.

**Aufgabe:**

Prüfen Sie die Rechtslage hinsichtlich der von V und W aufgeworfenen Fragen in einem Gutachten!

**Fall 2****25 Punkte**

Der Sportwagenhersteller P bezieht von Zulieferer Z die elektronischen Steuerteile für das Motorenmanagement seiner Fahrzeuge.

K, der sich seinen Jugendtraum erfüllen will, kauft von V einen Sportwagen des Herstellers P. Während einer schnellen Autobahnfahrt fährt sich der Motor des mittlerweile ordnungsgemäß eingefahrenen Sportwagens fest. Aufgrund der plötzlich blockierenden Antriebsräder verliert K die Kontrolle über das Fahrzeug und schleudert mit ca. 200 Km/h in die Leitplanken. Am Sportwagen des K entsteht Totalschaden.

Ein von P in Auftrag gegebenes Gutachten ergibt, dass der Motorschaden durch ein defektes Steuerteil des Zulieferers Z verursacht worden ist. P weist darauf hin, dass er mit den Geräten des Z noch nie Probleme gehabt habe. Bei Z handele es sich um einen renommierten Steuergerätehersteller, der hochtechnisierte Fertigungs- und Prüfanlagen einsetze, an denen ausnahmslos Spezialisten tätig seien. Er, P, habe selbst keine Möglichkeit, die von Z gelieferten Steuerteile auf ihre 100%ige Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Firma P treffe daher kein Verschulden, was eine Haftung für die entstandenen Schäden ausschliesse.

Eine interne Untersuchung bei Z hat ergeben, dass das defekte Steuerteil auf einem Fehler im Betriebssystem der Steuerungselektronik beruht. Dieser Fehler hätte ohne weiteres von den Verantwortlichen erkannt werden können, da die Prüfanlage eine Fehlermeldung ausgegeben hatte. Weshalb die Fehlermeldung allerdings nicht beachtet wurde, konnte durch Z nicht geklärt werden.

**Aufgabe:**

Prüfen Sie in einem Gutachten mögliche Schadensersatzansprüche des K gegenüber Z nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung (12 Punkte) und gegenüber P nach den Grundsätzen der Produkthaftung (13 Punkte)!

Anlage auf S. 4 und 5: Produkthaftungsgesetz

## Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz - ProdHaftG)

**§ 1 Haftung.** (1) Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.

(2) Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn

1. er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat,
2. nach den Umständen davon auszugehen ist, daß das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte,
3. er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat,
4. der Fehler darauf beruht, daß das Produkt in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, dazu zwingenden Rechtsvorschriften entsprochen hat, oder
5. der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.

(3) Die Ersatzpflicht des Herstellers eines Teilprodukts ist ferner ausgeschlossen, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produkts verursacht worden ist. Satz 1 ist auf den Hersteller eines Grundstoffs entsprechend anzuwenden.

(4) Für den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden trägt der Geschädigte die Beweislast. Ist streitig, ob die Ersatzpflicht gemäß Absatz 2 oder 3 ausgeschlossen ist, so trägt der Hersteller die Beweislast.

**§ 2 Produkt.** Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, sowie Elektrizität.

**§ 3 Fehler.** (1) Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere

- a) seiner Darbietung,
- b) des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
- c) des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde, berechtigterweise erwartet werden kann.

(2) Ein Produkt hat nicht allein deshalb einen Fehler, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

**§ 4 Hersteller.** (1) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.

(2) Als Hersteller gilt ferner, wer ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einführt oder verbringt.

(3) Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, daß er dem Geschädigten innerhalb eines Monats, nachdem ihm dessen diesbezügliche Aufforderung zugegangen ist, den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für ein eingeführtes Produkt, wenn sich bei diesem die in Absatz 2 genannte Person nicht feststellen läßt, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist.

**§ 5 Mehrere Ersatzpflichtige.** Sind für denselben Schaden mehrere Hersteller nebeneinander zum Schadenersatz verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Ersatzpflichtigen zueinander hängt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist; im übrigen gelten die §§ 421 bis 425 sowie § 426 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

**§ 6 Haftungsminderung.** (1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; im Falle der Sachbeschädigung steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleich.

(2) Die Haftung des Herstellers wird nicht gemindert, wenn der Schaden durch einen Fehler des Produkts und zugleich durch die Handlung eines Dritten verursacht worden ist. § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 7 Umfang der Ersatzpflicht bei Tötung.** (1) Im Falle der Tötung ist Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert war oder seine Bedürfnisse vermehrt waren. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, der diese Kosten zu tragen hat.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, aus dem er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht tritt auch ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

**§ 8 Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung.** Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert ist oder seine Bedürfnisse vermehrt sind. Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

**§ 9 Schadensersatz durch Geldrente.** (1) Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen vermehrter Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 7 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch eine Geldrente zu leisten.

(2) § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

**§ 10 Haftungshöchstbetrag.** (1) Sind Personenschäden durch ein Produkt oder gleiche Produkte mit demselben Fehler verursacht worden, so haftet der Ersatzpflichtige nur bis zu einem Höchstbetrag von 85 Millionen Euro.

(2) Übersteigen die den mehreren Geschädigten zu leistenden Entschädigungen den in Absatz 1 vorgesehenen Höchstbetrag, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

**§ 11 Selbstbeteiligung bei Sachbeschädigung.** Im Falle der Sachbeschädigung hat der Geschädigte einen Schaden bis zu einer Höhe von 500 Euro selbst zu tragen.

**§ 12 Verjährung.** (1) Der Anspruch nach § 1 verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert wird.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung anzuwenden.

**§ 13 Erlöschen von Ansprüchen.** (1) Der Anspruch nach § 1 erlischt zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt, das den Schaden verursacht hat, in den Verkehr gebracht hat. Dies gilt nicht, wenn über den Anspruch ein Rechtsstreit oder ein Mahnverfahren anhängig ist.

(2) Auf den rechtskräftig festgestellten Anspruch oder auf den Anspruch aus einem anderen Vollstreckungstitel ist Absatz 1 Satz 1 nicht anzuwenden. Gleiches gilt für den Anspruch, der Gegenstand eines außergerichtlichen Vergleichs ist oder der durch rechtsgeschäftliche Erklärung anerkannt wurde.

**§ 14 Unabdingbarkeit.** Die Ersatzpflicht des Herstellers nach diesem Gesetz darf im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

**§ 15 Arzneimittelhaftung, Haftung nach anderen Rechtsvorschriften.** (1) Wird infolge der Anwendung eines zum Gebrauch bei Menschen bestimmten Arzneimittels, das im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes an den Verbraucher abgegeben wurde und der Pflicht zur Zulassung unterliegt oder durch Rechtsverordnung von der Zulassung befreit worden ist, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt, so sind die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes nicht anzuwenden.

(2) Eine Haftung aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

**§ 16 Übergangsvorschrift.** Dieses Gesetz ist nicht auf Produkte anwendbar, die vor seinem Inkrafttreten in den Verkehr gebracht worden sind.

**§ 17 Erlaß von Rechtsverordnungen...**

**§ 18 Berlin-Klausel...**

**§ 19 Inkrafttreten...**

**Aufgabenblock B****50 Punkte**

**Wahlmöglichkeit:**  
Bearbeiten Sie bitte nur 5 der 6 Fragen!

**Aufgabe 1****10 Punkte**

**1.1** **je 1,5 P.**

Nennen Sie die 3 Erscheinungsformen einer GmbH & Co. KG!

**1.2** **2,5 P.**

Welches ist das prägende Merkmal einer kapitalistischen GmbH & Co. KG?  
Nennen Sie die Organe dieser Gesellschaftsform! **3 P.**

**Aufgabe 2****10 Punkte**

**2.1** **5 P.**

Wie viel muss das Stammkapital einer GmbH und wie viel die Stammeinlage eines jeden Gesellschafter mindestens betragen? Nennen Sie die gesetzliche Vorschrift!

**2.2** **5 P.**

Wann darf die Eintragung einer GmbH in das Handelsregister bei einer „Bargründung“ bzgl. der Höhe der auf das Stammkapital zu erbringenden Stammeinlagen erst erfolgen?

**Aufgabe 3****10 Punkte**

**3.1** **3 P.**

Erklären Sie am Beispiel der Aktiengesellschaft (AG) den Begriff der „Fremdorganschaft“!

**3.2** **3 P.**

Nennen Sie die 6 gesetzlichen Auflösungsgründe einer AG!

**3.3** **4 P.**

Zu welchem Zeitpunkt gilt die AG als beendet und verliert damit ihre Eigenschaft als juristische Person?

**Aufgabe 4****10 Punkte****4.1****3 P.**

V vermietet seine Eigentumswohnung an M. Nach Beendigung des Mietverhältnisses verlangt V von M einen finanziellen Ausgleich für die im Eingangsbereich der Wohnung durch normale Abnutzung verschlissene Auslegware. Zu Recht? Nennen Sie die einschlägige gesetzliche Vorschrift!

**4.2****4 P.**

Erklären Sie den Begriff des „Finanzierungsleasings“!  
Nennen Sie 3 Vorteile aus Sicht des Leasingnehmers!

**3 P.****Aufgabe 5****10 Punkte****5.1****5 P.**

Zeigen Sie die wesentlichen Unterschiede zwischen Sicherungsübereignung und vertraglichem Pfandrecht von bzw. an beweglichen Sachen bzgl. der Besitz- und Eigentumsverhältnisse von Sicherungsgeber (SiG) und Sicherungsnehmer (SiN) auf!

**5.2****5 P.**

Welche Funktion übernimmt der Sicherungsvertrag zwischen SiG und SiN bei der Sicherungsübereignung von beweglichen Sachen?

**Aufgabe 6****10 Punkte**

A, B und C sind Gesellschafter der ABC-GbR. Nach dem Gesellschaftsvertrag ist im Innenverhältnis für A eine Beteiligung in Höhe von 60%, für B in Höhe von 10% und C in Höhe von 30% vereinbart. Der wirksam bevollmächtigte A kauft im Namen aller 3 Gesellschafter bei V einen Netzwerkserver für 5.000,- €.

**6.1****4 P.**

Nach ordnungsgemäßer Lieferung verlangt V von B Zahlung in Höhe von 5.000,- €. Zu Recht?

**6.2****6 P.**

In welcher Höhe kann B im Innenverhältnis Zahlung von A und C verlangen, wenn er die Forderung des V erfüllt? Geben Sie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften an!

Studiengang	<b>Betriebswirtschaft</b>
Fach	<b>Wirtschaftsprivatrecht – Vertiefung (Wahlpflichtkomplex II)</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>BW-WPW-P11-050409</b>
Datum	<b>09.04.2005</b>

**Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:**

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor, wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist ihre Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor: Erstkorrektur in **rot**, evtl. Zweitkorrektur in **grün**.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus sich gemäß dem nachstehenden Notenschema ergebene Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Diplomprüfungsordnung gilt folgendes Notenschema:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

**27. April 2005**

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

## BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: <b>Wahlmöglichkeit</b> - 5 von 6 Aufgaben						
Aufgabe	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	6	Σ
max. erreichbare Punkte	25	25	10	10	10	10	10	10	100

**Aufgabenblock A****50 Punkte****Lösung Fall 1**

SB 2, Kap. 2

**25 Punkte**

*Anmerkung: Die nachfolgende Lösung dient hinsichtlich ihrer Prüfungsreihenfolge lediglich als Anhaltspunkt für die in der Klausur zu behandelnden rechtlichen Probleme. Andere Prüfungsreihenfolgen sind durchaus denkbar. In einem solchen Fall sind die auf die Lösung entfallenden Punkte entsprechend zu vergeben.*

I. Ansprüche des V

a) Anspruch V → GmbH auf Zahlung von 19.500,- € gem. § 433 Abs. 2 BGB

**1 Punkt**

V könnte gegen die XYZ-Immobilien GmbH einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 19.500,- € haben, wenn die GmbH im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages rechtlich existiert und Z die GmbH gegenüber V wirksam vertreten hat. Eine GmbH erlangt ihre Qualifikation als juristische Person mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Vorher besteht nach den gesetzlichen Regelungen die Gesellschaft als solche nicht, **§ 11 Abs. 1 GmbHG**.

**6 Punkte**

Laut SV hat Z im Namen der Gesellschafter mit V den Kaufvertrag über den VW „PASSAT“ zeitlich zwischen der Vereinbarung von X, Y, und Z, eine Immobilien GmbH zu gründen (30.04.04) und der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages (25.05.04) abgeschlossen. In diesem Stadium der **Vorgründungsphase** einer GmbH ist die Gesellschaft wegen der fehlenden Handelsregistereintragung noch nicht rechtlich existent. Die in dieser Phase bestehende **sog. Vorgründungsgesellschaft folgt den Regeln einer GbR** i.S.d. §§ 705 ff. BGB. Verbindlichkeiten, die die Gründungsgesellschafter der zukünftigen GmbH im Rahmen der Vorgründungsgesellschaft eingehen, werden wegen **fehlender Kontinuität zwischen Vorgründungsgesellschaft und späterer GmbH** ohne rechtsgeschäftliche Übertragung (Schuldübernahme der Vorgesellschaft) nicht zu Verbindlichkeiten der GmbH. Ein Anspruch des V gegen die XYZ-Immobilien GmbH auf Kaufpreiszahlung besteht daher nicht.

b) Anspruch V → X, Y und Z auf Zahlung von 19.500,- € gem. §§ 433 Abs. 2, 421, 427 BGB

**1 Punkt**

Unter gesellschaftsrechtlichen Gesichtspunkten bildeten X, Y und Z im Rahmen der Vorbereitungen zur Gründung einer Immobilien GmbH zwischen dem 30.04.04 und dem 25.05.04 eine GbR i.S.d. §§ 705 ff. BGB. Der **Abschluss des Gesellschaftsvertrages ist formfrei möglich**. Insofern hat die Bekräftigung „per Handschlag“ der zwischen X, Y und Z am 30.04.04 getroffenen Vereinbarung genügt. Laut SV liegt die von den Gesellschaftern verfolgte **„Erreichung eines gemeinsamen Zwecks“** (vgl. § 705 BGB) in den Vorbereitungen zur Gründung einer Immobilien GmbH.

**2 Punkte**

**Fraglich** ist aber, **ob das Gesellschaftsvermögen der GbR i.S.v. § 718 BGB** dem V **als Haftungsmasse neben dem persönlichen Vermögen von X, Y und Z** auch noch nach notarieller Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und Eintragung der GmbH dienen kann. Voraussetzung ist aber, dass die GbR im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch V rechtlich noch existiert. **Mit Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrages** der GmbH am 25.05.04 **entsteht die sog. Vorgesellschaft**. Diese ist nach ihrer Rechtsnatur ein Gebilde „sui generis“. Die **GbR als Vorgründungsgesellschaft ist in diesem Zeitpunkt beendet**. V besitzt gegenüber den Gesamtschuldnern X, Y, und Z einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von

**4 Punkte**

19.500,- €. Das ehemalige gesellschaftliche Gesamthandsvermögen der GbR steht dem V als Haftungsmasse jedoch nicht zur Verfügung.

## II. Ansprüche des W

- a) Anspruch W → Z auf Zahlung von 5.000,- € gem. **§§ 611 Abs. 1 BGB, 11 Abs. 2 GmbHG** **1 Punkt**

W könnte gegen Z einen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung in Höhe von 5.000,- € haben, wenn Z als Handelnder für die Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft gem. § 11 Abs. 2 GmbHG haftet.

Laut SV wurde Z nach dem notariellen Gesellschaftsvertrag vom 25.05.04 zum alleinigen Geschäftsführer der Immobilien GmbH bestellt. Insoweit ist Z auch zur Vertretung der **Vorgesellschaft**, die **zwar keine juristische Person, aber dennoch Träger von Rechten und Pflichten sowie Gesamthandsgemeinschaft** ist, berechtigt. Da Z laut SV zudem ausdrücklich im Namen der (Vor-)Gesellschaft gegenüber W gehandelt hat, wurde für die Vorgesellschaft wirksam die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung in Höhe von 5.000,- € begründet. Für diese Zahlungsverpflichtung haftet Z dem W grds. nach § 11 Abs. 2 GmbHG persönlich und unmittelbar. **3 Punkte**

Etwas Anderes ergibt sich aber für den Fall, dass nach Entstehung der Verbindlichkeit die GmbH in das Handelsregister eingetragen wird. Dann **erlangt die GmbH** als juristische Person ihre **volle Rechtsfähigkeit i.S.v. § 13 Abs. 1 GmbHG**. Die **Haftung des im Rahmen der Vertretungsmacht handelnden Geschäftsführers nach § 11 Abs. 2 GmbHG erlischt**. Alle Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft gehen ohne vorherige Schuldübernahme „automatisch“ auf die GmbH über (**Kontinuität zwischen Vorgesellschaft und GmbH**). Ein Zahlungsanspruch des W gegenüber Z gem. § 611 Abs. 1 BGB, § 11 Abs. 2 GmbHG scheidet damit aus. **3 Punkte**

- b) Anspruch W → XYZ-GmbH auf Zahlung von 5.000,- € gem. **§§ 611 Abs. 1 BGB, 13 Abs. 1 GmbHG** **1 Punkt**

Wie unter II. a) dargestellt gehen aufgrund der Kontinuität zwischen Vorgesellschaft und GmbH alle Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft auf die GmbH über, sodass die GmbH selbständig in Anspruch genommen werden kann.

Nach **§ 13 Abs. 2 GmbHG haftet** für die Verbindlichkeiten der GmbH den Gläubigern gegenüber **nur das Gesellschaftsvermögen**. Neben dem zum Vermögen der GmbH gehörenden Stammkapital haftet die Gesellschaft demnach auch mit ihrem sonstigen Vermögen. Daraus folgt, dass sich die Haftung der GmbH nicht lediglich auf ihr Stammkapital beschränkt. Vielmehr dient das Stammkapital einer GmbH für die Gesellschaftsgläubiger als garantierte Mindesthaftungsmasse. Im konkreten Fall ist die Haftung der XYZ-Immobilien GmbH demnach auf das Gesellschaftsvermögen (mind. 32.000,- €) beschränkt. Ein Anspruch des W gegenüber der XYZ-GmbH auf Zahlung von 5.000,- € besteht somit. **3 Punkte**

**Lösung Fall 2**

SB 3, Kap. 4

**25 Punkte**I. Anspruch des K gegen Z nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung

Anspruch K → Z auf Schadensersatz für die Zerstörung des Sportwagens gem. **§ 823 Abs. 1 BGB** **3 Punkte**

K könnte gegenüber dem Produzenten des Steuerteils Z einen Anspruch auf Ersatz des Schadens für den zerstörten Sportwagen haben, wenn Z durch eine Handlung (Tun oder Unterlassen) ein in § 823 Abs. 1 BGB geschütztes Rechtsgut des K schuldhaft und rechtswidrig verletzt hat.

**Handlung** des Z ist das In-Verkehr-Bringen des defekten Steuerteils zur Weiterverarbeitung in der Sportwagenproduktion des P. **1 Punkt**

Als **geschütztes Rechtsgut** i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB kommt im konkreten Fall das **Eigentum** des K am Sportwagen in Betracht. Dieser ist bei dem Unfall völlig zerstört worden. **1 Punkt**

*Anmerkung: Die Erörterung des Problems, inwieweit das Eigentum des K dem deliktsrechtlichen Schutz unterfällt, wenn K von Anfang an sachmangelbehaftetes Eigentum erworben hat (Stichwort: Integritätsinteresse, Äquivalenzinteresse, „weiterfressender“ Fehler), konnte von den Studierenden an dieser Stelle nicht erwartet werden und bleibt daher außer Betracht. Vgl. aber unter II.*

Des Weiteren ist die Kausalität zwischen Handlung (In-Verkehr-Bringen des defekten Steuerteils) und Rechtsgutsverletzung (Zerstörung des Sportwagens) gegeben; sog. **haftungsbegründende Kausalität**. Hätte nämlich Z das defekte Steuerteil nicht an P zur Weiterverarbeitung geliefert, wäre es auch nicht in den Sportwagen des K eingebaut worden. Zu dem folgenschweren Unfall des K wäre es dann nicht gekommen. **1 Punkt**

Die **Rechtswidrigkeit der Handlung** des Z wird indiziert. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

Z hat auch **schuldhaft** gehandelt. Er hätte dafür Sorge tragen müssen, dass das von der Prüfanlage als fehlerhaft identifizierte Steuerteil nicht an P ausgeliefert wird. Mit der Nichtbeachtung der Fehlermeldung durch seine Angestellten (menschliches Versagen) hätte Z rechnen und entsprechende Vorkehrungen (z. B. weitere Prüfmechanismen) treffen müssen. Insoweit hat Z die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen. Ihm fällt daher Fahrlässigkeit zu Last. Die **Verantwortlichkeit** des Z nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung beschränkt sich für Produktfehler beim In-Verkehr-Bringen des Produkts auf **Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehler**. Im konkreten Fall ist der Defekt des Steuerteils auf einen Fabrikationsfehler zurückzuführen. **5 Punkte**

Der Haftungsumfang ergibt sich aus den §§ 249 ff. BGB. Nach § 249 Abs. 1 schuldet Z dem K „**Naturalrestitution**“, d. h. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Da aber laut SV der Sportwagen des K bei dem Unfall völlig zerstört wurde, ist eine Wiederherstellung nicht möglich. K ist daher berechtigt, von Z **Schadensersatz in Geld** (§ 251 Abs. 1 BGB) zu verlangen. **1 Punkt**

## II. Anspruch des K gegen P nach den Grundsätzen der Produkthaftung

Anspruch K → P auf Schadensersatz für die Zerstörung des Sportwagens gem. § 1 Abs. 1 ProdHaftG **3 Punkte**

Ein solcher Anspruch des K setzt voraus, dass P als Hersteller i.S.d. Gesetzes ein fehlerhaftes Produkt in Verkehr gebracht hat und dem K dadurch ein Schaden an einer anderen Sache als dem fehlerhaften Produkt entstanden ist. Ein Verschulden des P ist hingegen nicht erforderlich (verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung).

**Produkt** ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache bildet, § 2 ProdHaftG. Das defekte Steuerteil des Zulieferers Z ist demnach als Teil des Sportwagens „Produkt“ im Sinne dieser Vorschrift. **1 Punkt**

Ein Produkt hat einen **Fehler**, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände erwartet werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es nicht die nötige Sicherheit für den üblichen Gebrauch des Produkts bietet; § 3 Abs. 1 lit. b) ProdHaftG. Laut SV bot das Steuerteil des Zulieferers Z nicht die nötige Sicherheit, um im Sportwagen des K zur Steuerung wichtiger Motorfunktionen eingesetzt zu werden. Das Steuerteil war daher fehlerhaft (Fabrikationsfehler). **1 Punkt**

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG gilt als **Hersteller**, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Laut SV hat P das Endprodukt (Sportwagen) hergestellt. Auch wenn P das defekte Teilprodukt (Steuerteil) selbst nicht produziert hat, gilt er als Hersteller i.S.d. ProdHaftG. **1 Punkt**

Ersatzfähig ist im Falle einer Sachbeschädigung allerdings nur der **Schaden**, der **an einer „anderen“ Sache** als dem fehlerhaften Produkt entstanden ist, § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG. Die Frage, ob der Sportwagen des K im Verhältnis zu dem defekten Steuerteil als eine „andere“ Sache anzusehen ist, ist zu bejahen. Das Steuerteil ist ein im Vergleich zur Gesamtsache „Sportwagen“ klar abgrenzbares Einzelteil. Es kann ohne Beeinträchtigung der Gesamtsache ausgetauscht werden und entspricht zudem nur einem Bruchteil des wirtschaftlichen Wertes des Sportwagens. Demnach ist der Schaden, der dem K am Sportwagen entstanden ist, über die Regelungen des ProdHaftG ersatzfähig, während der Schaden am defekten Steuerteil unberücksichtigt bleiben muss. Dessen Wert ist von der Schadensersatzforderung des K als nicht ersatzfähig abzuziehen. (vgl. auch Anmerkung zu I.) **5 Punkte**

*Anmerkung: Andere Ansichten sind mit entsprechender argumentativer Untermauerung vertretbar.*

K muss von seinem Schaden eine **Selbstbeteiligung in Höhe von 500,- €** tragen, § 11 ProdHaftG. K hat damit einen entsprechend geminderten Anspruch gegen P auf Schadensersatz für die Zerstörung des Sportwagens. **2 Punkte**

**Aufgabenblock B****50 Punkte****Lösung Aufgabe 1**

SB 2, Kap. 3.4

**10 Punkte****1.1****je 1,5 P.  
(4,5 P)**

- sog. „echte“ GmbH & Co. KG
- nicht personengleiche GmbH & Co. KG
- sog. Einheitsgesellschaft

**1.2****2,5 P**

Die kapitalistische GmbH & Co. KG wird im Innenverhältnis von den Kommanditisten und nicht von der GmbH-Komplementärin beherrscht. Die Organe sind:

- die Gesellschafterversammlung **1 P**
- der von der Gesellschafterversammlung gewählte Aufsichtsrat **1 P**
- die GmbH-Komplementärin **1 P**

**Lösung Aufgabe 2**

SB 2, Kap. 2.3

**10 Punkte****2.1**

Das Stammkapital einer GmbH muss mindestens 25.000,- € und die Stammeinlage jedes Gesellschafters muss mindestens 100,- € betragen;  
§ 5 Abs. 1 GmbHG. **4 P**  
**1 P**

**2.2****5 P**

Bei einer „Bargründung“ müssen bei Anmeldung mindestens 12.500,- € auf das Geschäftskonto eingezahlt worden sein und zwar mindestens 25 % auf jede Stammeinlage.

**Lösung Aufgabe 3**

SB 2, Kap. 4.5, 4.8

**10 Punkte****3.1****3 P**

Fremdorganschaft heißt, dass eine Trennung zwischen Management und Mitgliedschaft besteht. Der einzelne Aktionär ist an der Unternehmensleitung nicht beteiligt.

**3.2****je 0,5 P  
(3 P)**

- Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit
- Beschluss der Hauptversammlung (3/4 des vertretenen Grundkapitals)
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der AG
- Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse
- Verfügung des Registergerichts
- Löschung der AG wegen Vermögenslosigkeit

**3.3****4 P**

Die AG verliert ihre Eigenschaft als juristische Person mit Beendigung der Abwicklung (Liquidation) und Löschung der Gesellschaft im Handelsregister.

**Lösung Aufgabe 4**

SB 3, Kap. 2

**10 Punkte****4.1**

Nein! Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten; § 538 BGB.

**2 P****1 P****4.2**

Bei dieser Leasingart steht die Finanzierungsfunktion insofern im Vordergrund, als der Leasinggeber das Leasinggut anschafft (Eigentum erwirbt) und es dem Leasingnehmer auf Zeit zur Nutzung überlässt. Der Leasinggeber fungiert als Kreditgeber in der besonderen Form einer Finanzierung ohne Kreditgewährung.

**4 P**

Vorteile für den Leasingnehmer:

- steuerliche Gründe: das Leasinggut wird in der Bilanz nicht aktiviert, die Zinsausgaben für die Leasingraten gelten als Betriebsausgaben **1 P**
- Ersparung von Eigenkapital **1 P**
- Umgehung des Haftungssystems bei Insolvenz des Leasingnehmers **1 P**

**Lösung Aufgabe 5**

SB 4, Kap. 4.1.3

**10 Punkte****5.1**

Sicherungsübereignung:

**2,5 P**

- Sache bleibt im unmittelbaren Besitz des SiG
- der SiN wird Eigentümer der Sache

vertragliches Pfandrecht:

**2,5 P**

- Übergabe der Sache in den unmittelbaren Besitz des PfGl
- Eigentümer der Pfandsache bleibt der SiG

**5.2**

Der Sicherungsvertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen SiG und SiN, insbesondere:

- Verwertungsrecht des SiN mit einem Verwertungsverbot vor Fälligkeit der Forderung **2,5 P**
- Rückübertragungspflicht des SiN bzgl. des Eigentums am Sicherungsgut in das Eigentum des SiG bei Tilgung der Schuld **2,5 P**

**Lösung Aufgabe 6**

SB 3, Kap. 3.3

**10 Punkte****6.1**

Ja! Die im Außenverhältnis durch A wirksam vertretenen Gesellschafter haften dem V für seine Forderung als Gesamtschuldner, d. h. V kann nach seinem Belieben die Leistung von jedem der Schuldner (A, B oder C) ganz oder zu einem Teil fordern.

**4 P****6.2**

Nach der Beteiligungsvereinbarung im Gesellschaftsvertrag ist in Abweichung zu § 426 Abs. 1 S. 1 BGB von einer Haftung des A im Innenverhältnis in Höhe von 60 %, des B in Höhe von 10 % und des C in Höhe von 30 % auszugehen. Da B die Forderung des V erfüllt hat, geht diese kraft Gesetzes in der Höhe auf B über, wie dieser im Innenverhältnis von A und C Ausgleich verlangen kann, § 426 Abs. 2 BGB. Nach Abzug der internen Beteiligung des B in Höhe von 10 % ergibt sich folglich ein gesetzlicher Forderungsübergang in Höhe von 4.500,- €. B hat daher gegenüber A einen Zahlungsanspruch in Höhe von 3.000,- € und gegenüber C in Höhe von 1.500,- €.

**6 P**